

# Wohnungsnotfallhilfen aus Sicht von Akteur:innen des Bundesteilhabegesetzes:

## Schnittstellen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zu Leistungen der Eingliederungshilfe in Hessen

**Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Hessen** ist  
(unter anderem)

- **überörtlicher Träger** der **Eingliederungshilfe** und der **Sozialhilfe** in Hessen
- er unterstützt behinderte und kranke Menschen sowie Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten durch individuelle, bedarfsgerechte Leistungen

## Zuständigkeit seit 2020

- Der LWV Hessen ist für die folgenden Leistungen der Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zuständig:
  - Stationäres Wohnen (Übergangswohnheime)
  - Betreutes Wohnen
  - Teilstationäre Maßnahmen (in Hessen nur ein Angebot in Frankfurt am Main)
  - institutionelles Förderprogramm „Tagesaufenthaltsstätten / Fachberatungsstellen“
- Für andere (ambulante) Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII sind in Hessen die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig

## Zuständigkeiten bis Ende 2019

- war der LWV Hessen nur für den Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zuständig
- hat Rundschreiben (Vorgaben) für die Bearbeitung der Einzelfälle erlassen
- waren die Steuerungsmöglichkeiten gering und die Bearbeitung der Hilfen in Delegation durch die 26 örtlichen Träger der Sozialhilfe recht unterschiedlich ausgestaltet

## Unverändert

- Die Zuständigkeit des LWV Hessen für die institutionelle Förderung der Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten in Hessen (41 Leistungserbringer an verschiedenen Orten, oft mehrere Anbieter in den großen Städten, häufig mehrere Außenstellen in Flächenlandkreisen)

## „Einrichtungslandschaft“ in Hessen

- 40 stationäre Einrichtungen mit 905 Plätzen, davon 8 Einrichtungen speziell für Frauen und 2 speziell für junge Menschen
- mehr als 60 Leistungserbringer „Betreutes Wohnen“ mit 1.320 Plätzen, davon 2 speziell für Schwangere oder ein Elternteil mit mind. einem Kleinkind bis 6 Jahre, 5 speziell für junge Erwachsene und einer für Menschen mit Messie-Symptomatik
- die Ausgaben betragen derzeit ca. 47, 5 Mio. Euro jährlich

## Hilfeplanung und Dauer der Bewilligung

- der Hilfeplan für die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII wird durch den (zukünftigen) Leistungserbringer erstellt
- die Hilfen werden regelhaft für 6 Monate und insgesamt in der Regel für maximal 2 Jahre bewilligt
- Ziel: Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

## Nachrang der Hilfen

- „Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese den Leistungen vor.“  
(§ 67 Satz 2 SGB XII)
- Ziel der Hilfen ist auch die Vermittlung in andere Leistungsangebote, z. B. Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX
- oft erhalten Menschen mit seelischer Behinderung Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII, z. B. weil sie zunächst nicht bereit waren, Leistungen nach dem SGB IX in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig einen Anspruch auf die Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII hatten



## Schnittstelle zu Leistungen der Eingliederungshilfe

- liegt bei leistungsberechtigten Personen (auch) eine wesentliche Behinderung vor oder droht diese einzutreten, prüft die Sachbearbeitung beim LWV Hessen, ob ggf. Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht kommen
- bei positivem Ergebnis erfolgt eine Beratung dahingehend, dass Leistungen der Eingliederungshilfe beantragt werden können und welche ggf. in Betracht kämen
- Leistungen der Eingliederungshilfe kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die besonderen sozialen Schwierigkeiten überwunden und die Bedarfe der Person hauptsächlich in der Behinderung begründet sind

## Schnittstelle zu Leistungen der Eingliederungshilfe

- in den Leistungsvereinbarungen für die stationären Angebote ist als Ziel der Hilfen u. a. formuliert, dass leistungsberechtigte Personen in weniger intensive und/oder spezialisierte Angebote zu vermitteln sind
- die Einleitung und Vermittlung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist als Aufgabe der Einrichtungen beschrieben
- selbstverständlich unterstützt die Sachbearbeitung beim LWV Hessen

## Der LWV Hessen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe

- der LWV Hessen ist für ca. 62.900 leistungsberechtigte Personen im Bereich der Eingliederungshilfe verantwortlich
- die Ausgaben der Eingliederungshilfe belaufen sich derzeit auf ca. 1,6 Mrd. Euro jährlich
- der LWV Hessen ist zuständig für Personen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind  
(Ausnahme: Personen, die sich in Schulausbildung befinden; hier ist der örtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig)

- der LWV Hessen ist im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ausschließlich für die **Fachleistungen** zuständig
- der Lebensunterhalt wird nach dem SGB XII/SGB II regelhaft durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe/Jobcenter finanziert oder aus eigenen Mitteln der leistungsberechtigten Personen
- es erfolgt keine Unterscheidung zwischen ambulant und stationär; die Eingliederungshilfe umfasst (nur noch) die Maßnahmekosten

## Gesamtplanung

- der Unterstützungsbedarf wird einheitlich für alle leistungsberechtigten Personen und Unterstützungsformen mit Hilfe des Personenzentrierten integrierten Teilhabeplans (**PiT Hessen**) erhoben
- die Bedarfserhebung erfolgt regelhaft durch Mitarbeitende des LWV Hessen aus den Bereichen Bedarfsermittlung/Teilhabeplanung
- vorab erfolgt bei Bedarf eine Erstberatung durch die zuständigen Mitarbeitenden der Leistungsbereiche

## Finanzierung der Maßnahmen

- neue Rahmenverträge seit Juli 2023 mit Einführung einer zeitbasierten, personenzentrierten Vergütung
- Neuausrichtung auf personenzentrierte Leistungen, Differenzierung z. B. zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz
- Weiterentwicklung von Leistungen im Sinne des BTHG und der UN-BRK

## Weitergehende Informationen:

Homepage des LWV Hessen:

- [Landeswohlfahrtsverband Hessen](#)
- [Besondere Lebenssituationen](#)
- [Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes](#)

**Haben Sie noch Fragen?**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**